



Satzung

über die Benutzung der Grillplätze auf Gemarkung
Ettlingen in der Fassung vom 25. Juli 2001

(Grillplatzsatzung)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	2
§ 2	Zweckbestimmung	2
§ 3	Benutzungsrecht	2
§ 4	Genehmigte Veranstaltungen	2
§ 5	Benutzungsregelung	3
§ 6	Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 7	Inkrafttreten	4

Aufgrund der §§ 4, 10 und 140 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010, GBl. S. 793, und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 04.05.2009, GBl. S. 185, hat der Gemeinderat am 13.04.2011 folgende Änderung zur Grillplatzsatzung vom 25. Juli 2001 beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Ettlingen stellt ihren Einwohnern und Besuchern vier Waldgrillplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

Es sind dies: Grillplatz Hedwigsquelle
Grillplatz Steinbruch Schöllbronn
Grillplatz Am Rüppich
Grillplatz Beierbach

§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die öffentlichen Grillplätze mit Feuerstellen dienen den Besuchern als Rastplatz und ermöglichen es, mitgebrachte Speisen zu grillen.
- (2) Jede anderweitige Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Forstabteilung der Stadt Ettlingen (Rathaus in Ettlingenweier, Ettlinger Straße 24).

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Die Benutzung der Grillplätze ist allen Waldbesuchern entsprechend dem Widmungszweck im gleichen Maße gestattet. Reservierungen der Grillplätze sind nicht zulässig.
- (2) Die Benutzung der Grillplätze durch Gruppen von über 15 Personen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die Forstabteilung der Stadt Ettlingen oder durch die jeweils für den Grillplatz zuständige Ortsverwaltung. Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Benutzen des Platzes ist von einer Person zu übernehmen.
- (3) Bei anhaltender Trockenheit können die Grillplätze durch die Forstbehörden vorübergehend geschlossen werden.

§ 4 Genehmigte Veranstaltungen

- (1) Für die Genehmigung der Grillplatznutzung wird ab einer Gruppengröße von 15 Personen eine Gebühr in Höhe von 50,- Euro erhoben.
- (2) Es wird eine Kautionshöhe von max. 5.000,00 € verlangt.
- (3) Die schriftliche Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden. Befreiungen von der Benutzungsregelung (§ 5) sind möglich.
- (4) Der Inhaber einer schriftlichen Genehmigung kann Kleingruppen unter 15 Personen für die Dauer seiner Genehmigung von der Benutzung des Grillplatzes nicht ausschließen.
- (5) Bei Veranstaltungen mit über 30 Personen kann das Aufstellen einer WC-Anlage gefordert werden.

§ 5 Benutzungsregelung

- (1) Bei der Benutzung der Grillplätze sind Störungen und Belästigungen anderer Waldbesucher und der Bewohner nahe liegender Wohngebiete zu unterlassen.
- (2) Die Einrichtungen der Grillplätze dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Den Weisungen der Ordnungskräfte ist Folge zu leisten.
- (4) Auf den Grillplätzen ist insbesondere untersagt:
 - a) Die Anlage mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
 - b) Ein größeres Feuer als zum Grillen der mitgebrachten Speisen erforderlich zu entfachen.
 - c) Abfälle auf den Plätzen zurückzulassen.
 - d) Die Benutzung von Musikinstrumenten oder Musikapparaten in unangemessenem Umfang und nach 22.00 Uhr
 - e) Das Verlassen der Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers.
- (5) An den Grillplätzen vorbeiführende Wege sind ständig freizuhalten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- Nr. 1 entgegen § 3 Abs. 2 dieser Satzung in einer Gruppen von über 15 Personen ohne Genehmigung der Forstabteilung Ettlingen den Grillplatz benutzt.
- Nr. 2 bei der Benutzung der Grillplätze andere Waldbesucher und Bewohner nahe liegender Wohngebiete stört oder belästigt,
- Nr. 3. Einrichtungen der Grillplätze beschädigt, verschmutzt oder zweckentfremdet benutzt,
- Nr. 4 den Weisungen der Ordnungskräfte nicht Folge leistet,
- Nr. 5 die Anlage mit Kraftfahrzeugen befährt,
- Nr. 6 Abfälle auf den Grillplätzen zurücklässt,
- Nr. 7 Musikinstrumente oder Musikgeräte entgegen § 5 Abs. 4 Buchst. d) dieser Satzung benutzt,
- Nr. 8 die Feuerstelle vor völligem Erlöschen des Feuers verlässt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu der in § 142 Abs. 2 GemO i. V. m. § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten festgesetzten Höhe geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Satzung tritt am 01.05.2011 in Kraft.

Ettlingen, 02.05.2011

gez. Gabriela Büssemaker

Oberbürgermeisterin